Ausgabe A

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 70 Ausgegeben Danzig, den 30. November 1932

163

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (G.Bl. S. 771 ff).

Vom 22. 11. 1932.

Artikel I

§ 11 Abs. 4 der Verordnung vom 27. 10. 1931 erhält folgende Fassung:

Der Senat kann durch Ausführungsbestimmungen die Befugnis zur Abgabe von Milch nach Abs. 1 und 2 auf bestimmte Gruppen milchwirtschaftlicher Unternehmer beschränken; er kann auch die weiteren Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Unternehmer Milch nach Abs. 1 und 2 abgeben dürfen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Hinz

164

Verordnung

zur Abänderung der I. Ausführungsverordnung vom 10. 5. 1932 zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (G.Bl. S. 236 ff).

Vom 22. 11. 1932.

Artikel I

In § 27 Ziff. 5 der I. Ausführungsverordnung vom 10. 5. 1931 zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 werden die Worte „seine" und „vorsätzlich" gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Hinz

165

III. Ausführungsverordnung

zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (G. Bl. S. 771 ff.), betr. die Regelung des Straßen- und Zutragshandels mit Trinkmilch.

Vom 22. 11. 1932.

Auf Grund der §§ 11 Abs. 4, 46 und 47 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 in der Fassung der Verordnung vom 22. 11. 1932 wird hiermit für den Bereich der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig verordnet:

Für die Abgabe von Milch an öffentlichen Orten insbesondere auf Märkten, Plätzen oder Straßen an den Verbraucher (§ 2 der Milchverordnung) sowie für das Zubringen von Milch in die Behausungen gelten folgende Vorschriften:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 12. 1932.)

Artikel I

1. Der Straßenhandel mit Milch ist nur den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe sowie solchen milchwirtschaftlichen Unternehmen gestattet, welche die Bezeichnung Molkerei führen dürfen (§ 31 der I. Ausführungsverordnung vom 10. 5. 1932 zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931); der Zutragshandel mit Milch ist außer den vorgenannten nur solchen Unternehmern gestattet, welche den Milchhandel in einer offenen Verkaufsstelle (Ladenraum) betreiben.

2. Die Abgabe von Milch im Straßenhandel darf nur in Flaschen oder aus fest verschlossenen Milchverkaufswagen durch eine Auslaßstelle (Zapfhahn) erfolgen.

3. Jeder Milchverkaufswagen ist vor seiner Verwendung im Straßenhandel beim Polizeipräsidenten anzumelden. Er muß mit einer deutlichen und nicht leicht zu entfernenden Aufschrift versehen sein, die den Vor- und Zunamen oder die Firma oder Bezeichnung des Inhabers des Erzeugerbetriebes oder der Molkerei sowie die Wohnung oder den Sitz nach Ort, Straße und Hausnummer angibt. Mehrere Milchverkaufswagen desselben Unternehmers sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

4. Die in dem Milchverkaufswagen mitgeführten Stand- und Verkaufsgefäße (Behälter) müssen mit einem übergreifenden Deckel verschlossen sowie mit einer Auslaßstelle (Zapfhahn) versehen sein und derart in das Wageninnere eingefügt werden können, daß lediglich die Auslaßstelle (Zapfhahn) von außen sichtbar ist; die Auslaßstelle (Zapfhahn) ist mit einer gut schließenden Überfallkappe zu versehen.

5. Auf Milchverkaufswagen dürfen Waren und Gegenstände, die den Geschmack und die Beschaffenheit der Milch nachteilig beeinflussen können (z. B. Abfälle aller Art etc.), nicht mitgeführt werden.

6. Für jeden Milchverkaufswagen ist eine tägliche Durchschnittsmenge von 200 Litern nachzuweisen. Bei Abgabe von Milch auch an festen Betriebsstätten ist die hierfür vorgeschriebene Mindestmenge nicht mitzurechnen.

   Inhaber von Wagen, die vor dem 1. November 1931 eingestellt sind und den Besitzer seit dieser Zeit nicht gewechselt haben, haben nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die in Abs. 1 genannte Mindestmenge nachzuweisen, andernfalls der Wagen aus dem Verkehr zu ziehen ist.

   Der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes ist von dem Nachweis der Mindestmenge befreit, wenn er lediglich die im eigenen Betriebe gewonnene Milch abgibt.

7. Jeder Führer eines Milchverkaufswagens, aus dem Milch an die Verbraucher abgegeben wird, hat eine von dem Unternehmer ausgestellte Bescheinigung mit sich zu führen, aus der hervorgeht, daß die Milch von Kühen stammt, deren Gesundheitszustand die Milch nicht nachteilig beeinflussen kann (§§ 3 und 4 der I. Ausführungsverordnung vom 10. 5. 1932 G.Bl. S. 236 ff.) und die
   a) entweder einem staatlich anerkannten Tuberkulosetilgungsverfahren einer Milcherzeugerorganisation angeschlossen sind oder
   b) von einem staatlich beauftragten Tierarzt in regelmäßigen Zeiträumen von 3 Monaten untersucht werden.

   Die Bescheinigung muß ferner eine Angabe darüber enthalten, ob die Milch als Rohmilch oder als erhitzte (pasteurisierte) Milch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der I. Ausführungsverordnung vom 10. 5. 1932 abgegeben wird.

8. Milch, die im Straßenhandel vertrieben wird, muß am Tage der Einfüllung in die Stand- und Verkaufsgefäße, Flaschenmilch spätestens am Tage nach der Abfüllung an den Verbraucher abgegeben werden (§ 20 Abs. 2 Satz 2 der I. Ausführungsverordnung vom 10. 5. 1932); nicht abgegebene Milch ist zu verarbeiten.

9. Der Milchverkaufswagen muß neben den dazu gehörigen Einrichtungen stets sauber gehalten werden.

   Stand- und Verkaufsgefäße (Behälter) sind vor ihrer jedesmaligen Benutzung in allen ihren Teilen täglich mindestens einmal, bei heißer Witterung zweimal mit gesundheitlich einwandfreiem Wasser gründlich zu reinigen. Wird Sodalösung zum Reinigen verwendet, so ist durch mehrmaliges Nachspülen mit reinem Wasser für die vollständige Entfernung der Soda zu sorgen.

10. Das Zubringen von Milch in die Behausungen ist nur in dicht schließenden Gefäßen gestattet und darf nur durch das Personal erfolgen, das, von kurzen Aushilfen abgesehen, in einem dauernden Dienstverhältnis zu dem Unternehmer steht.

11. Im Straßen- und Zutragshandel ist das Einfüllen oder Nachfüllen der Verkaufsgefäße sowie jegliches Umfüllen von Milch außerhalb der Betriebsstätte des Unternehmers, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Hausfluren und dergl. verboten.

Gefäße mit Milch dürfen auf Straßen oder in offenen Hausfluren, Höfen und Torwegen nicht ohne Aufsicht auf den Boden aufgestellt werden.

12. Hinsichtlich der befristeten Verwendung von Holzgefäßen, die sich seit dem 21. Mai 1932 zur Abgabe von Milch in Gebrauch befinden, gilt § 18 Nr. 1 der I. Ausführungsverordnung vom 10. 5. 1932, hinsichtlich der Kennzeichnung des Inhalts von Milchverkaufswagen ist § 8 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 maßgebend.

13. Soweit Milch in Milchhäuschen oder sonst zum Genuß an Ort und Stelle abgegeben wird, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

14. Der Senat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften der Ziff. 1—11 bewilligen.

15. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach den Vorschriften der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 strafbar sind, mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft; ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt eine Geldstrafe bis zu 300 Gulden ein.

Die Befugnis der Erlaubnisbehörden zum Widerruf der Milchhandelserlaubnis bleibt unberührt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1933 in Kraft mit Ausnahme des Art. I Ziff. 3 Satz 1, der mit der Verkündung dieser Verordnung in Kraft tritt. Milchverkaufswagen, die bereits zur Zeit der Verkündung dieser Verordnung im Straßenhandel verwendet werden, sind bis zum 15. Dezember 1932 unter Angabe des Tages ihrer Inbetriebnahme sowie der seit dem 1. November 1931 verkauften täglichen Milchmenge beim Polizeipräsidenten anzumelden.

Danzig, den 22. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Hinz

166

Verordnung
über Änderung der Leistungen in der Sozialversicherung.
Vom 8. 11. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 19 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.Bl. S. 719) in der Fassung des Gesetzes vom 28. 6. 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I
Krankenversicherung

Die Erhöhung des Hausgeldes nach § 194 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung und die Zubilligung von Krankenhauspflege in der Familienhilfe oder die Gewährung eines Zuschusses an Stelle dieser Krankenhauspflege nach § 205 Abs. 3 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung ist nicht deshalb unzulässig, weil der höchste Beitrag die in der Verordnung vom 1. März 1932 (G.Bl. S. 123) Kapitel I, Abschnitt 3 § 1 bezeichnete Grenze überschreitet.

Artikel II
Unfallversicherung

Renten für Unfälle, die sich nach dem 31. Dezember 1932 ereignen, werden nicht um fünf vom Hundert (Verordnung vom 1. Juli 1932 — G.Bl. S. 409 — Art. III, § 1) gemindert.

Artikel III
Ruhensvorschriften in der Rentenversicherung

(1) Beim Zusammentreffen einer Rente aus der Invaliden- und der Angestelltenversicherung mit einer Beschädigtenrente oder einer Witwenrente, die unmittelbar nach dem Versorgungsgesetze gewährt werden, gilt die Freigrenze von 30 Gulden (Verordnung vom 1. März 1932 — G.Bl. S. 123 — Kapitel III, Abschnitt 1, § 13 Abs. 4) auch gegenüber den Renten, die nach dem 31. Oktober 1932 festgestellt werden.

(2) Der Abs. 1 findet auch Anwendung zugunsten der Beschädigten- oder Witwenrenten nach dem Altrentnergesetze, wenn die Dienstbeschädigung während der Teilnahme an einem Kriege oder einer kriegerischen Unternehmung erworben ist.

Artikel IV

Schlußvorschriften

(1) Die Vorschriften des Artikels III treten mit dem 1. November 1932, im übrigen tritt diese Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Artikels III gelten auch für die vor dem 1. November 1932 festgestellten Renten, wenn sie an diesem Tage noch laufen. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht nicht entgegen. Die Änderung ist dem Berechtigten mitzuteilen; ein Rechtsmittel findet nicht statt. Nachzahlungen auf Grund des Artikels III und dieses Artikels werden für die Zeit vor dem 1. November 1932 nicht gewährt.

Danzig, den 8. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Keiser

167

Verordnung

betreffend Ausverkaufswesen und Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Vom 24. 11. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 23 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G.Bl. S. 719) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1932 (G.Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Reichsgesetzbl. 1909 S. 499) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Als Ausverkäufe dürfen in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, nur solche Veranstaltungen angekündigt werden, die ihren Grund

a) in der Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebs oder
b) des Geschäftsbetriebs einer Zweigniederlassung oder
c) in der Aufgabe einer einzelnen Warengattung haben.

Bei der Ankündigung eines Ausverkaufs ist anzugeben, welcher der im Abs. 1 unter a bis c genannten Gründe für den Ausverkauf vorliegt. Im Falle zu c ist die Warengattung anzugeben, auf die sich der Ausverkauf bezieht.

Die Vorschriften im Abs. 2 gelten auch für Ankündigungen, die, ohne sich des Ausdrucks „Ausverkauf" zu bedienen, eine der im Abs. 1 bezeichneten Veranstaltungen betreffen.

Nach Beendigung eines Ausverkaufs ist es dem Geschäftsinhaber vor Ablauf einer Frist von einem Jahr nicht gestattet, an dem Ort, an dem der Ausverkauf stattgefunden hat, einen Handel mit den davon betroffenen Warengattungen zu eröffnen. Ausnahmen kann der Polizeipräsident nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen gestatten. Der Eröffnung eines eigenen Handels steht es gleich, wenn der Geschäftsinhaber sich zum Zwecke der Umgehung der Vorschrift des Satzes 1 an dem Geschäft eines anderen beteiligt oder in diesem tätig wird.

2. Als § 7a werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 7a

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, einen Verkauf zum Zwecke der Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande ankündigt, ist gehalten, in der Ankündigung den Grund anzugeben, der zu dem Verkauf Anlaß gegeben hat. Betrifft der Verkauf nur einzelne der in dem Geschäftsbetrieb geführten Warengattungen, so sind in der Ankündigung weiterhin die Warengattungen anzugeben, auf die sich der Verkauf bezieht.

3. Als § 7b werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 7b

Die unter §§ 7, 7a fallenden Veranstaltungen sind unter Einhaltung einer durch den Polizeipräsidenten festzusetzenden Frist vor der Ankündigung bei der von ihm bezeichneten Stelle anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Verzeichnis der zu verkaufenden Waren nach ihrer Art, Beschaffenheit und Menge beizufügen, dessen Erneuerung von dem Polizeipräsident für den Fall vorgesehen

werden kann, daß die Veranstaltung nach Ablauf einer bestimmten Frist nicht beendigt ist. Die Anzeige muß die im § 7 Abs. 2, 3, § 7a vorgesehenen Angaben enthalten und den Beginn, das voraussichtliche Ende und den Ort der Veranstaltung bezeichnen. Auf Verlangen der Stelle, bei der die Anzeige zu erstatten ist, sind für die den Grund der Veranstaltung bildenden Tatsachen Belege vorzulegen.

Der Polizeipräsident kann zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften weitere Bestimmungen treffen. Er kann ferner Anordnungen über die Dauer der Veranstaltung erlassen. Er kann Veranstaltungen untersagen, die die zugelassene Dauer überschreiten, die nach der Vorschrift des § 7 Abs. 1 nicht zulässig sind oder die im Falle des § 7a durch den angegebenen Grund nach der Verkehrsauffassung nicht gerechtfertigt werden. Vor Erlaß seiner Anordnungen hat er die zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen zu hören.

Die Einsicht in die Anzeige ist jedermann gestattet. Zur Nachprüfung der Angaben sind außer den zuständigen Behörden die amtlich bestellten Vertrauensmänner der zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen befugt.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs (§ 7 Abs. 1 bis 3) oder eines Verkaufs gemäß § 7a Waren zum Verkauf stellt, die nur für diese Veranstaltung herbeigeschafft worden sind (sogenanntes Vorschieben oder Nachschieben von Waren);
2. wer den Vorschriften des § 7 Abs. 4 zuwider einen Handel eröffnet oder sich an dem Geschäft eines anderen beteiligt oder in diesem Geschäft tätig wird.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Auf Saison- oder Inventurausverkäufe, die von den zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen für bestimmte Warengruppen als im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich oder als für eine ordentliche und gesunde Geschäftsentwicklung notwendig anerkannt werden, finden die Vorschriften der §§ 7 bis 8 keine Anwendung. Über Zahl, Zeit und Dauer dieser Saison- und Inventurausverkäufe sowie über die Art ihrer Ankündigung soll der Polizeipräsident nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen Bestimmungen treffen.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder mit Haft wird bestraft:

1. wer es unterläßt, in der Ankündigung eines Ausverkaufs oder eines Verkaufs gemäß § 7a die im § 7 Abs. 2, 3, § 7a vorgeschriebenen Angaben zu machen;
2. wer den Vorschriften des § 7b oder den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder bei Befolgung der Vorschriften oder Anordnungen unrichtige Angaben macht;
3. wer den von dem Polizeipräsidenten auf Grund des § 9 Satz 2 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

7. § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebs ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Ebenso wird bestraft, wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, dessen Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt.

Weiß der Täter bei der Mitteilung, daß das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder verwertet er es selbst im Ausland, so kann auf Gefängnis bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Empfänger der Mitteilung, ohne daß der Täter dies weiß, das Geheimnis schon kennt oder berechtigt ist, es kennenzulernen.

8. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte, zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemand mitteilt. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

9. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20

Wer zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz jemand zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 zu verleiten sucht oder das Erbieten eines anderen zu einem solchen Vergehen annimmt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz sich zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 erbietet oder sich auf das Ansinnen eines anderen zu einem solchen Vergehen bereit erklärt.

10. Hinter § 20 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 20a

Auf die Vergehen gegen die §§ 17, 18 und 20 findet die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Anwendung, wenn sich die Tat gegen das Geheimnis eines inländischen Geschäfts oder Betriebs richtet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser   Dr.-Ing. Althoff

168 **Druckfehlerberichtigung.**

In der Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung zur Belebung der Wirtschaft und zugleich zur Aenderung des Wohnungsbaugesetzes vom 18. 11. 1932 (G. Bl. 1932 S. 759) haben auf Seite 760 des Gesetzblattes in § 11 Abs. 2 hinter „Maßnahmen" die Worte „an Ort und Stelle" in Fortfall zu kommen.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.